

Urheber

Der Schöpfer eines Werkes der Kunst, Literatur, Musik oder Fotografie – also eine Grafikerin, ein Maler, eine Autorin, ein Komponist oder eine Fotografin – wird im Sinne des → Urheberrechts *Urheber* genannt. Auch der Verfasser eines Computerprogramms ist ein Urheber. Allerdings darf man nicht dem Irrtum erliegen, dass ein Urheber immer auch identisch mit einer einzigen natürlichen Person sein muss. An der Erschaffung eines Werks wie einem Kinofilm etwa sind selbstverständlich mehrere Personen beteiligt.

Der Urheber ist der Träger der Urheberrechte des jeweiligen Werks. Er kann im Rahmen des Urheberrechts über die Veröffentlichung des Werks bestimmen. Ihm ist das Verbot der Entstellung des Werks garantiert. Zum Beispiel dürfen literarische Werke nur mit Einwilligung des Urhebers übersetzt werden. Die Übersetzung selbst wiederum stellt ein eigenes Werk dar, für das ebenfalls urheberrechtliche Kriterien gelten. Somit ist auch ein Übersetzer ein Urheber.

Urheber leben länger. Für das Urheberrecht nämlich gilt ab dem Tod des Urhebers eine Schutzfrist von 70 Jahren. Bei fotografischen Werken u.ä. gilt eine verkürzte Schutzfrist von 50 Jahren – allerdings nicht ab Sterbedatum des Urhebers sondern ab Erscheinungsdatum.

Die Verwertungsrechte kann der Urheber einem anderen zur Nutzung einräumen. Was heißt hier *kann*?! Der Urheber will ja mit seinem künstlerischen oder publizistischen Erzeugnis in aller Regel Geld verdienen. Also räumt die Schriftstellerin ihrem Verleger die Verwertungsrechte ein, damit der durch die Veröffentlichung des Buches Einnahmen erzielt. Der Urheber kann dem Verlag diese Nutzung pro Werkveröffentlichung einzeln einräumen. Er kann sie aber auch pauschal gewähren. So wünschen es die meisten Zeitungsverlage. Ansonsten müssten sie sich für jeden Artikel vor Abdruck die Genehmigung einholen. Denn jeder kleinste Beitrag ist ja laut Urheberrecht → Geistiges Eigentum des schreibenden Journalisten.